

Online – Kfz-Zulassungen (I-KFZ – Stufe 3)

Am 15.02.2019 hat der Bundesrat mit der Verabschiedung der 4. Verordnung zur Änderung der FZV unter anderem die Einführung der Online-Kfz-Zulassung beschlossen. Dieses gilt für Neuzulassungen sowie Ummeldungen und kann zukünftig alternativ zum bisherigen klassischen Verfahren genutzt werden. Hierzu finden Sie nachfolgend einige nähere Informationen und Hinweise:

1. Gesetzesumfang:

Möglichkeit der Online-Abwicklung der Zulassungsverfahren „Neuzulassung“ und „Ummeldung“. Bisher bestand bereits die Möglichkeit die Zulassungsverfahren „Abmeldung“ und „Wiederzulassung“ online durchzuführen.

2. Einführungstermin:

7 Monate nach Verkündung des Gesetzes im Bundesanzeiger (wahrscheinlich zum 01.10. oder 01.11.2019).

3. Anwendungsbereich:

Nur für private Halter und keine gewerblichen Halter

4. Voraussetzungen:

- Die Fahrzeugpapiere und bisherigen Kennzeichen müssen bei einer Online-„Ummeldung“ die Plaketten mit verdecktem Sicherheitscode aufweisen. Diese sind im Rahmen der Online-Ummeldung freizulegen und einzugeben.

Für die Nutzung des Online-Verfahrens gelten für den privaten Halter außerdem die nachfolgenden technischen Voraussetzungen:

- Endgerät: PC/Laptop mit freigegebenen Kartenlesegerät oder Smartphone mit Android-Betriebssystem sowie der Ausweis-APP des Bundes
- Karte: Neuer Personalausweis mit freigeschalteten und aktivierten eID-Funktionen zur Identifizierung des Halters und Bezahlung der anfallenden Gebühren für die Online-Abwicklung
- Portal: Suche und Auswahl des Zulassungsportals, das für die Online-Abwicklung des gewünschten Zulassungsvorgangs zu benutzen ist (es wird kein zentrales bundesweites Zulassungsportal geben).

5. Bearbeitungszeit:

Da nach der Abwicklung der Online-„Neuzulassung“ oder „Ummeldung“ von der zuständigen Zulassungsstelle noch die Siegelträger, Zulassungsbescheinigungen Teil 1 und teilweise auch Teil 2 erstellt und an den Halter versendet werden müssen, ist hier mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt 3 – 5 Tagen oder länger zu rechnen, in denen das Fahrzeug nicht genutzt werden kann.

Bei der Online-Ummeldung mit der Weiternutzung der alten Kennzeichenkombination kann der neue Halter das Fahrzeug sofort nutzen. In diesem Fall benötigt er auch keine neuen Kennzeichen oder Plaketten (Siegelträger). Er erhält in diesem Fall nur die Zulassungsbescheinigungen Teil 1 und Teil 2 später zugesendet.

6. Besonderheiten:

Mit der Verabschiedung des Gesetzes wurde auch der grundsätzliche Wegfall der Umkennzeichnungspflicht beschlossen. Dieses bedeutet, dass bei einem Gebrauchtwagenverkauf der Käufer mit der alten Kennzeichenkombination und somit auch den alten Kennzeichen weiterfahren kann, auch wenn er in einem anderen Zulassungsbezirk wohnt.

Dieses dürfte beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges bei einem Fahrzeughändler kaum vorkommen, da die Gebrauchtfahrzeuge beim Händler abgemeldet stehen. Beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges von einem privaten Verkäufer ist dieses allerdings grundsätzlich möglich, wenn der Verkäufer damit einverstanden ist und seine bisherige Kennzeichenkombination nicht selber für ein neues Fahrzeug nutzen will. Da sehr viele Fahrzeughalter heute Wunschkennzeichen besitzen (der Anteil liegt bei ca. 80 % in Deutschland) wird dieses auch in diesem Bereich eher seltener vorkommen.

Das geplante neue Online-Verfahren für „Neuzulassungen“ und „Ummeldungen“ hat zahlreiche Mängel und Schwachstellen, so dass es voraussichtlich nicht in sehr großem Maße von den Fahrzeughaltern angenommen werden wird. Diese erläutern wir Ihnen gerne persönlich ausführlich.

Hierfür und für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte unseren Verkauf Inland Herrn Guardiola, Tel.: 0511/410299-16, E-Mail: S.Guardiola@autoschilder-Sievers.de oder Herrn Veerkamp, Tel.: 0511/410299-34, E-Mail: B.Veerkamp@autoschilder-Sievers.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre A. Sievers GmbH